

Satzung

über die Benutzung der Kinderakademie Heidelberg vom

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderakademie Heidelberg (im Folgenden „Kinderakademie“ genannt) ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Heidelberg zur Förderung von hoch begabten Grundschulkindern. Sie soll für diese ein qualifiziertes, außerunterrichtliches Kursangebot bereitstellen, das auch die Persönlichkeitsentwicklung im Fokus hat. Um einem möglichst hohen Qualitätsanspruch nachzukommen, werden als Kursleiter neben Lehrkräften von staatlichen Schulen auch geeignete Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kunst und Kultur eingesetzt.
- (2) Die Angebote der Kinderakademie sollen den besonderen intellektuellen Fähigkeiten gerecht werden, interdisziplinäres Denken, soziale Fähigkeiten, Kreativität, die Persönlichkeitsentwicklung und Teamfähigkeit fördern und das Bewusstsein für die besondere soziale Verantwortung eines Hochbegabten entwickeln. Eine Benotung findet nicht statt.

§ 2 Organisation

- (1) Die Kinderakademie ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt (§ 10 Abs. 2 GemO). Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Kinderakademie im Rahmen dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden.
- (2) Die Kurse finden am Sitz der Kinderakademie in der Wilckenschule, Vangerowstraße 9, 69115 Heidelberg, statt. Dort wird eine gesonderte Bibliothek eingerichtet. Die Kursleiter können festlegen, dass die Kurse an anderen Orten stattfinden.
- (3) Das Kursangebot wird von der Kinderakademie vor Beginn des Kursjahres aufgestellt. Es können Kurse aus den Bereichen Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Kultur im weitesten Sinn und Technik angeboten werden.

§ 3 Aufnahme und Auswahlverfahren

- (1) Zur Teilnahme an einem Kurs der Kinderakademie werden nur Kinder zugelassen, die
 - a) Schüler/innen der ersten bis vierten Klasse an einer Grundschule in der Stadt Heidelberg sind, und
 - b) das Auswahlverfahren gem. Absatz 2 bestanden haben.

- (2) Auf schriftliche Empfehlung des Klassenlehrers veranlasst die Kinderakademie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eltern ein geeignetes Testverfahren durch anerkannte Fachkräfte (z. B. HAWIK III oder AID 2), welches das Kind auf Hochbegabung überprüft. Ergibt das schriftliche Testergebnis einen IQ-Wert von 130 und darüber, ist das Auswahlverfahren bestanden.
- (3) Die Zuteilung der Kinder zu den einzelnen Kursen erfolgt durch die Kinderakademie. Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Kurs besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis beginnt, wenn der/die gesetzliche Vertreter/in das Zuteilungsangebot der Kinderakademie zu einem bestimmten Kurs durch schriftliche Erklärung annimmt.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen. Die Schüler/innen können das Benutzungsverhältnis schriftlich zum Ende des Kursjahres kündigen. Die Kinderakademie kann die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügen, wenn Schüler/innen gegen die Benutzungssatzung verstoßen haben.

§ 5

Verhalten an der Kinderakademie

Die Schüler/innen dürfen während der Kurse das Gebäude der Wilckensschule nutzen. Sie haben dabei die jeweils geltende Hausordnung zu beachten. Die Schüler/innen sind verpflichtet, den pädagogischen Anordnungen der Kursleiter Folge zu leisten. Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

§ 6

Kursjahr

Die Kurse an der Kinderakademie finden in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Mai statt. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Kinderakademie.

§ 7

Teilnahmebescheinigung

Die Schüler/innen erhalten nach dem Ausscheiden aus der Kinderakademie eine Teilnahmebescheinigung, welche die Dauer der Teilnahme und die belegten Kurse enthält.

§ 8

Gebühren

Die Benutzung der Kinderakademie ist gebührenfrei.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister